Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 4 (1924-1925)

Heft: 4

Artikel: Wissenschaft und Industrie beim Völkerbund

Autor: Aumund, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-155357

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf eine größere Produktionsintensität hin eingestellt und so stehen wir denn vor der Tatsache, daß der Produktionsorganismus der schweizerischen Bolkswirtschaft unvollständig ausgenütt wird. Wohl fließen uns Nettoeinkünste zu, welche die Zahlungsbilanz angenehm beeinflussen, aber die Arbeitskraft hat nicht mehr die gleichen Möglichkeiten, sich im Lande zu betätigen. Wir befinden uns in einem Kückzugsgesecht. Wir schicken uns an, ein Kentnervolk zu werden, das wohl den Reichtum besitzt, ihn aber zu reproduzieren nicht mehr fähig ist. Noch ist es nicht so weit, aber Fortgang der Entwicklung im eingeschlagenen Sinne müßte dazu führen.

Welchen Schaden die schweizerische Volkswirtschaft bereits genommen, wissen wir nicht. Um über den Umfang der schweizerischen Auswanderung zu urteilen, bedürfen wir allerdings der Zahlen. Solche beizubringen, ist schwierig und Masnata gibt uns daher nur allgemeine Betrachtungen und Aufzählungen. Das Problem ist daher noch nicht spruchreif: es sehlen noch die nötigen genauen Unterlagen, die zu einer ganz eingehenden Betrachtung notwendig sind. Haben wir diese, dann können wir uns ein Bild davon machen, welche Verluste die schweizerische Volkswirtschaft durch die Abwanderung von Arbeit und Arbeitsegelegenheit bereits erlitten hat.

Wissenschaft und Industrie beim Wölkerbund.

Von J. Aumund, Zürich.

II.

Pon der Unzulässigkeit der Basis des Urheberrechtes haben wir schon gesprochen. Es seien zur Bekräftigung noch einige Außerungen ber hervorragenosten Autoren des gewerblichen Rechtsschutzes angeführt. Der bedeutendste Rechtslehrer auf diesem Gebiete, Professor Josef Kohler, sagt in seinem Lehrbuch des Patentrechtes (S. 21): "Schöpfung steht im Gegensat zur Entbedung. Die Entbedung ift bie Enthüllung ober Entschleierung bessen, mas bereits in der Natur vorhanden ist, und zwar nicht nur die Entschleierung im Gebiete förperlicher Dinge, sondern auch die Entbedung von Rräften, ja die Entdeckung von Naturgesetzen, also von Normen, unter benen die Natur wirkt. Darum ist auch die ganze entdeckende Wiffenschaft dem Patentschut entzogen und frei." — Dunkhase, Direktor im beutschen Patentamte, sagt (Die patentfähige Erfindung ..., S. 13): "Der Entdecker einer physikalischen Wahrheit mag sich um die Allgemeinheit ein weit größeres Verdienst erwerben als mancher Erfinder. Aber ein ausschließliches Benutungsrecht kann ihm für seine Entdeckung nicht zuteil werden, denn allgemeine Wahrheiten sind als solche Gemeingut und können nicht, auch nicht unter Beschränfung auf bestimmte Beit, ber ausschließlichen Benugung unterstellt werden. Mag baher auch einem solchen Entdecker für den der

Allgemeinheit geleisteten großen Dienst ein Entgelt gebühren, so kann ihm doch in Gestalt eines Patentes eine Gegenleistung nicht gewährt werden." — Hier ist also logisch und unwiderleglich dargelegt, daß es ein Eigentumsrecht an wissenschaftlichen Entdeckungen — als entschleierten Wahrheiten — und ein Monopol dafür nicht geben kann. Demnach steht das Bölkerbundsprojekt auf unhaltbarem Boden. Auf diesem Wege ist also den Entdeckern wohl nicht die so nötige Hüsse zu gewähren.

Ruffini, der Verfasser des Projektes, beruft sich, wie auch schon Barthelemy, auf das allgemeine Gefühl, daß es hier ein Unrecht gut= zumachen gelte. Das ist unzweifelhaft richtig; aber über die Befriedigung dieses Gefühls darf nicht mehr das Gefühl entscheiden, sondern ber Rechtsboden und die Durchführbarkeit. Es darf aber wohl sehr be= zweifelt werden, daß sich viele Staaten bereit finden werden, das Bölker= bundsprojekt zu ratifizieren. Wo eine einigermaßen entwickelte Industrie besteht, werden die Parlamente alle Ursache haben, sich die Folgen näher zu betrachten, wenn die Industriellen gezwungen werden fonnen, für jede von vielleicht vielen angewandten Entdeckungen einen Anteil ihres Gewinnes abzugeben. Bleiben aber wichtige Industriestaaten bem Abkommen fern, so würde sich die Indurstie der event. annehmenden diesen gegenüber im Nachteil befinden und minder konkurrenzfähig sein. Der Grund, wegen bessen man in Frankreich wohl nicht gewagt hat, bas Gesetz dort auf nationalem Boden einzuführen, wurde dann wieder erscheinen.

Ist nun das Bölkerbundsprojekt aus rechtlichen und praktischen Gründen unannehmbar, wie soll dann geholfen werden?

Der Direktor der vereinigten internationalen Bureaus für gewerbsliches und für literarisches und künstlerisches Eigentum in Bern, Herr Prosessor Röthlisberger, zu der Sitzung der Subkommission für geistiges Eigentum in Genf vom 23. Juli 1923 eingeladen, legte hier die Richtlinien für eine Lösung der Frage vor, die in der Studie der Septembernummer der Propriété Industrielle ausführlich dargestellt und begründet ist. Diese Richtlinien, die sich leicht zu einem konkreten Gesetz ausbilden können, dürsten wohl den einzigen gangbaren Wegzeigen, der zu dem erstrebten Ziele führen kann. Sie ermöglichen zusgleich die Lösung auf nationalem Boden ohne Schaden für die Konsturrenzfähigkeit des einsührenden Staates, also ein Vorgehen, wie es bisher bei allen anderen Gesetzgebungen gehandhabt wurde, wo sich die Gesetzgebungen national entwickelten und dann in internationalen Überseinkommen vereinigten. Diese Richtlinien müssen näher betrachtet werden.

Das Shitem Röthlisberger.

Hiernach ist es nicht der einzelne Fabrikant, der für die Besnutzung der Ergebnisse einer Entdeckung zu bezahlen hat. Von zwei Unternehmern, welche die gleichen Ergebnisse einer Entdeckung aussnutzen, gewinnt der eine viel, der andere wenig oder nichts; an beiden Ergebnissen ist der Entdecker unbeteiligt, sie hangen vom kaufmännischen Geschick und den Umständen ab. Wenn also ein Gelehrter seine Ents

beckung veröffentlicht, gibt er sie damit der Allgemeinheit und der gessamten Industrie zur Ausnutzung preis. Somit ist es auch die gesamte Industrie, welche dafür den Entgelt zu entrichten hat, da jeder, der das für das wirtschaftliche Risiko zu tragen gewillt ist, zu der Anwendung der Folgen der Entdeckung berechtigt ist. Die Anwendung des Bersfahrens würde sich folgendermaßen gestalten:

A. Auf nationalem Boben.

Der Staat kann eine geringe Zuschlagtage zu der ordentlichen Steuer der Industrie und des Handels, etwa des Großhandels, erheben, und diese Zuschläge werden in mehreren berufsmäßig getrennten Kassen gesammelt und zur Verfügung der Gelehrten — Entdecker und Erfinder neuer Prinzipien und Stoffe - gehalten. Jede Berufskaffe wurde von einer Kommission verwaltet, die sich aus Bertretern der betreffenden Industriegruppe, des Staates (Mitgliedern von Akademien, des Unterrichtswesens) und der Gelehrtengruppen zusammensetzt. Das Hauptgewicht müßte wohl auf die Bertreter der Unternehmer fallen, da diese besser als irgend wer sonst in der Lage sind, zu beurteilen, was diese oder jene Entdeckung für die Industrie bedeuten kann, und was ihr so= mit als Entgelt zukommt. Sie sind ja personlich uninteressiert, da sie nur über Mittel mit zu bestimmen haben, die ber Staat bereits vorweg gesammelt hat. Die Last der Abgaben verteilt sich auf eine große Zahl von Unternehmungen, sodaß sie von dem einzelnen nicht drückend empfunden werden fann.

Jeder Staatsangehörige hat nun das Recht, persönlich oder durch einen Vertreter vor der Kommission sein Anrecht auf Belohnung für eine Entdeckung geltend zu machen, welches Recht somit auch den Ansgehörigen der interessierten Industrien zusteht. Die Kommission wird als Amt walten; ihre Entscheidungen müssen mit Begründung versöffentlicht werden. Sie unterliegen der Ansechtung wegen Formsehlern, Mißachtung der Keglemente, überschreitung der Vollmachten zc. und können durch eine oberste Staatsbehörde als nichtig erklärt werden.

Die Kommissionen besitzen außerdem in hohem Maße alle Eigensichaften, die an ein Schiedsgericht zu stellen sind, nämlich sachsverständige Angehörige beider Parteien und Unparteiische (Vertreter des Staates). Ein besser geeignetes Schiedsgericht kann demnach nicht wohl zusammengestellt werden. Einzig die Vertreter der Industriegruppen sind in der Lage, zu beurteilen, welchen Anteil jede von etwa einer Mehrzahl von Entdeckungen einzeln an den Erfolgen eines verwickelten Industrieunternehmens haben kann, und welche Entschädigung demnach den einzelnen zukommt.

Dieses Schiedsgericht hat den unschätzbaren Vorzug der Kürze des Verfahrens gegenüber der Entscheidung durch die Gerichte mit ihren Expertisen, Gegenexpertisen, dem langen Instanzenweg und den oft sehr hohen Kosten, die es wohl den nicht sehr bemittelten Entdeckern (wohl die Mehrzahl) schwer oder unmöglich machen würde, das Versfahren mit Nuten durchzuführen.

Man kann einwenden, die Steuerzuschläge erhöhen die schon sonst schweren Lasten der Industrie. Das ist aber bei jeder Lösung, die dem Entdecker einen Rugen bringen soll, der Fall. Nach dem Bölkerbundssprojekt mit dem Anteil am Rugen des einzelnen Unternehmers, der vielsleicht gezwungen ist, eine Reihe von Entdeckungen auszunußen, kann die Last aber ruinös wirken, während sie sich hier auf die Schulkern vieler und nach der Steuerkraft, also der Tragfähigkeit verteilt. Zudem weiß jeder die Zuschläge in seinem Interesse angewandt und wird sie daher leichter übernehmen, als einem Gesetze zuzustimmen, welches ihn der Kontrolle des Umsatzs und vielleicht auch der Fabrikation durch dem Unternehmen Fremde, Vertreter der Entdecker oder Gerichtserpertisen, aussetz, und zwar für eine endlos lange Zeitdauer. Dies müßte sür eine verwickelte Industrie völlig unerträglich werden und zu steten Stösrungen des Betriebes führen.

Für die Dokumentierung des Rechtes auf eine Belohnung und deren Ausrichtung kann bestimmt werden, daß der Gelehrte, der Entdecker vor der Kommission den Beweis zu erbringen hat, daß er wirklich als Erster die Entdeckung oder Ersindung der Öffentlichkeit übergeben habe. Dieser Beweis kann mit allen Mitteln geführt werden, sei es durch Veröffentslichung in gewissen namhaft zu machenden wissenschaftlichen Revuen oder durch Vortrag in gelehrten Gesellschaften, welche darüber referieren und ein Prioritätszeugnis erteilen zc. Ausgeschlossen bleibt die Hinterslegung in verschlossenem Umschlage (System "Soleau"). Sine geheim gehaltene Entdeckung nützt niemand und begründet keinen Anspruch auf Entgelt. Wenn während der Geheimhaltung ein zweiter die gleiche Entsdeckung macht und veröffentlicht, so hat dieser den Anspruch auf Beslohnung.

Die Belohnung wäre einige Zeit nach der Veröffentlichung zu entsichten, damit die Kommission sich ein Urteil bilden kann, in welchem Maße die Entdeckung oder Ersindung in der Industrie Anwendung sinden kann. Etwa alle fünf oder zehn Jahre kann der Urheber eine Nachprüsung verlangen zur Feststellung, ob die Situation eine Erhöhung der Belohnung rechtsertige. Wenn ein Entdecker für eine Anwendung der Entdeckung ein gewöhnliches Patent erwirdt, so hört für die Zeit der Patentdauer der Anspruch auf Entschädigung durch die Berufskasse auf. Nach einer festzusetzenden Reihe von Jahren nach der Veröffentslichung der Entdeckung erlischt das Recht auf weitere Entschädigung für den Entdecker oder seine Erben.

Die Belohnung sollte in der Regel in Kapital erfolgen, doch kann sie, wenn die Kommission so entscheidet, auch in Jahresraten entrichtet werden. Wenn gewisse Entdeckungen oder Erfindungen in verschiedenen Industrien Anwendung sinden, so sollten sich die betreffenden Kommissionen der Industriegruppen untereinander über ihre Anteile an der Entlohnung entsprechend der Bedeutung des Nutens für jede derselben verständigen.

Die Bildung der einzelnen Berufsgruppen scheint schwierig, ist aber nicht unlösbar. In Deutschland wurde bei der Einführung der Arbeits=

unfallversicherung die Frage durch Gründung einer Anzahl Berufsgruppen gelöst. Diese Lösung könnte als Vorbild dienen bei möglichster Beschränkung der Anzahl der Gruppen.

Das Geset könnte vielleicht vorsehen, dag die Entgelte der Ge= lehrten zu einem Teil in Aktien, möglichst Vorzugsaktien prosperierender Gesellschaften, welche die Entdeckung ausnuten, entrichtet werden könnten. Diese oder ähnliche Mittel könnten die Gelehrten der Industrie näher bringen, und ihnen einen Einblick in das Wesen der Berwendung der Folgen der Entdeckungen vermitteln, zu ihrem eigenen nicht nur materiellen Nuten. Es ist auch möglich, daß eine einmal ausgelöfte Bewegung manche Industrielle aus Anerkennung oder Reklame veranlassen werde, Anteile ihres Geschäftsvermögens freiwillig den Urhebern angewandter Entdeckungen zu gewähren und so die Entgelte durch die Berufskassen zu erhöhen, wie ja auch schon von solchen Lehrstühle, Studiengesellschaften und Preise gestiftet wurden. Andere dürften sich zu freiwilligen Beiträgen an die Berufskaffen veranlaßt sehen, und wenn dies zahlreiche Nachahmung finden sollte, einmal ermöglichen, die erforderlichen Steuerzuschläge der Gruppe oder der Gesamtheit zu er= mäßigen.

Die Höhe der Steuerzuschläge müßte wohl durch Bersuche nach und nach sestgelegt werden. Wollte man dafür eine mögliche Basis erlangen, so wären in einigen thpischen Ländern gewisse Erhebungen zu machen, z. B. in der Geschichte der Wissenschaften die Kückwirkung wichtiger Entsbeckungen und Prinzipienersindungen auf die Entwicklung der Judustrien; sodann in der Familiengeschichte der Gelehrten und Entdecker und deren Erben, wenigstens soweit sie noch festzustellen ist, welches ihre materielle Lage war, und ob wirklich viele unter ihnen keinen Nuten aus ihren Arbeiten zogen, in welchen Ländern, in welchem Forschungsgebiet und zu welcher Zeitepoche.

Die hier bargelegte Lösung, sagt der Verfasser des Vorschlages, scheint die einzig gerechte und zugleich die praktisch aussührbarste zu sein. Ihre Durchführung würde ohne Zweisel dazu sühren, den Geslehrten die befriedigende Situation zu bringen, auf welche sie Anspruch haben, um ihre Aufgabe erfüllen zu können. Was dem Gelehrten gesbühre, sei nicht die Erwerbung eines sehr großen Vermögens, ähnlich oder im Verhältnis zu dem Reichtum großer Industrieller, welche die Folgen der Entdeckungen auf die Füße stellen, Fabriken bauen, den Absat suchen und täglich die harten Schlachten der Industrie schlagen, deren Tatkraft sich nur durch ständiges Wachsen ihrer Kapitalkraft entwickeln kann; die ihr Leben in sieberhafter Arbeit, mit schwerer Verantwortung und Sorge belastet verbringen. Diesen gebühre ein hoher Gewinn, ein Reichtum, den sie doch meist wieder zur Aussösung neuer produktiver Kräfte verwenden.

Den reinen Gelehrten gebühren weitgehende Mittel, die ihnen eine würdige, freie und unabhängige Existenz ermöglichen; eine Lage, die ihnen erlaubt, ohne materielle Sorgen in Ruhe ihre Forschungen fortzusehen und zu erweitern, ihre Lehraufgaben und eigenartigen Arbeiten

zu erfüllen, ihre Bibliotheken und Laboratorien zu unterhalten, Studienreisen zu unternehmen und nütliche Erholung zu genießen und ihrem Leben eine Note der Kunst zu geben, die adelt und erhebt. Sollte einer unter ihnen eine industrielle Seele oder ein finanzielles Geschick zu haben glauben, so hindert ihn nichts, sich geschäftlicher oder industrieller Tätigkeit zu widmen mit der Aussicht auf den zu erwartenden Gewinn, aber auch das manchmal katastrophale Kisiko.

Bisher wurde die Anwendung der Lösung auf nationalem Boden behandelt, weil sie nach Ansicht des internationalen Bureaus von hier ausgehen muß, um nach und nach zu internationalen Bereinbarungen zu führen, sobald eine Anzahl von Staaten diese oder eine ähnliche Gesetzebung eingeführt haben.

B. Auf internationalem Boden.

Das einfachste wäre hier also, darnach zu streben, daß eine Reihe von Staaten das Shstem der Berufskassen zur Verfügung der Entsdecker bei sich einführte, und eine internationale übereinkunft unter diesen zu veranlassen, analog derzenigen des Art. 2 der internationalen übereinkunft zum Schuße des gewerblichen Eigentums. Demnach würden die Untertanen und Bürger der vertragschließenden Staaten in allen übrigen Staaten des Verbandes betreffend die Entschädigung der Entsdecker und Ersinder von neuen Prinzipien und Stoffen durch die Besrufskassen dieselben Rechte genießen, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Man darf wohl hoffen, daß es gelingen wird, in einer Anzahl Staaten diese beiden Ctappen nacheinander zur Durchführung zu bringen, wozu der erste Schritt die Redaktion und Veröffentlichung eines Projettes für einen Gesetzes=Thous für die Schaffung der Berufskassen sein würde. — Es ist wohl vorauszusehen, daß nicht alle Staaten das gleiche Interesse haben, eine solche Gesetzgebung einzuführen. In Staaten, in denen die Gelehrten meist rein theoretisch zu arbeiten gewohnt sind und sich nicht in das Geschäftsleben einmischen, dabei aber der Industrie doch große Vorteile bieten, dürfte — wenn sie ihr Interesse richtig verstehen — die Einführung der Kassen wohl leicht sein. In solchen Staaten dagegen, in denen die Gelehrten in enger Verbindung mit der Industrie arbeiten und mehr mit praktischen Problemen sich beschäftigen, auch nicht selten in den Verwaltungsräten der Unternehmungen Site erhalten, dürfte die Einführung der Gesetzgebung weniger dringend empfunden werden. Gine Ausnahme dürften unter diesen Staaten wohl diejenigen machen, deren Währungsentwertung die Lage der geistigen Arbeiter äußerst prekar gestaltet hat, wo demnach die gegenwärtigen Verhältnisse für die Ginführung des Gesetzes sprechen.

Die zweite Etappe dürfte wohl bei den Staaten, welche die erste Etappe zurückgelegt haben, nicht mehr so schwierig sein, schon deshalb, weil damit den Entdeckern des eigenen Landes die Vergütungen für

ihre im Auslande angewandten Entdeckungen gesichert würden. So würde sich also die internationale Konvention bald verwirklichen lassen. Immerhin wäre aber zu bedenken, ob nicht die Kommissionen versucht wären, die eigenen Gelehrten zu begünstigen und denzenigen des Auslandes geringere Vergütungen zuzusprechen. Sollte dies auch tatsächlich nicht der Fall sein, so könnte doch das Gefühl bei den Gelehrten des Auslandes entstehen, benachteiligt zu werden. Dies könnte zu peinlichen Auseinandersetzungen sühren. Es ist deshalb zu untersuchen, wie dieser Gefahr vorzubeugen sei. Es gibt aber auch einen anderen Weg der internationalen Regelung, der diese Schwierigkeiten vermeidet. Dies wäre die Schaffung einer internationalen Kasse, die auf folgender Basis ausgebaut würde:

Die internationale Kasse würde durch Beiträge der nationalen Berusskassen der teilnehmenden Staaten zu speisen sein und diese würde ebensalls in berussmäßig abgetrennte Teile eingeteilt. Die Berwaltung könnte durch das internationale Bureau in Bern erfolgen, welchem eine internationale Jury von ähnlicher Zusammensehung wie die der Berusskommissionen bei den nationalen Kassen und aus Bertretern dieser bestehend beigegeben würde, welche ihre Entscheidung nach dem Nutzen, den die Entdeckungen für die Industrien der einzelnen Länder geleistet haben, fassen. Die Belohnung würde nur den Gelehrten zuteil, welche schon in einem der angeschlossenen Länder eine Belohnung erhalten haben.

Die Beiträge der einzelnen Länder zur Speisung der internatiosnalen Kasse würden nach einem Koeffizienten bestimmt, der auf der Besteutung der Judustrien derselben basiert. Dieser Koeffizient kann, meint der Berfasser des Borschlages, bestimmt werden nach den Beiträgen der einzelnen Staaten an das internationale Arbeitsamt des Bölkersbundes, welches eine Klassisitation der Staaten ausarbeitete.

Die internationale Rasse, über welche eine internationale Jury zugunsten der Gelehrten der angeschlossenen Länder zu verfügen hat, würde diesen eine reichlich bemessene Belohnung ihrer Arbeit sichern; sie würde die peinlichen inquisitorischen Einmischungen in die Betriebe der ausländischen Industrie für eine endlose Dauer, wie sie das Völkersbundsprojekt vorsieht, vermeiden. Diese neutrale Stelle, die über bereits vorhandene Mittel zu verfügen hat, dürste von vornherein jedes Gefühl einer Benachteiligung der Gelehrten seitens des Auslandes aussschließen. Auch hier könnte wohl etwa nach je fünf oder zehn Jahren auf Verlangen der Entdecker eine Nachprüfung der Situation vorsgesehen werden; ebenso auch für gewisse Fälle ein Schiedsgericht.

Die hier behandelte Lösung des Entgeltes der Entdecker und Erstinder von Prinzipien, die in der Industrie Anwendung sinden, kann sowohl auf nationalem und noch mehr auf internationalem Boden als ideal bezeichnet werden, weil sie größte Gerechtigkeit mit leichter Durchsführbarkeit verbindet. Leider hat die Unterkommission für geistiges Eigentum der Kommission geistiger Zusammenarbeit sie mit ganz unszureichender Begründung abgelehnt. Als völlig unzutreffend muß der

Einwand angesehen werden, daß dies System den Entdeckern ein Almosen biete, wo sie doch ein Recht zu fordern haben. Das Recht auf Entgelt wird ja auch hier anerkannt, nicht aber ein Forderungsrecht an den Einzelnen und nicht das Recht, den Gebrauch der Entdeckungen in irgend einer Beise einzuschränken. Die Entdeckungen müssen vollständig frei sein, um weiteste Auswirkung in der Industrie und damit für die Allgemeinheit zu ermöglichen. Es wird wohl keinem Gelehrten ein= fallen, etwa den Nobelpreis oder einen anderen wissenschaftlichen Preis als ein Almosen anzusehen. Chensowenig kann es eine Entschädigung sein, die eine Kasse entsprechend den der Industrie geleisteten Diensten erteilt. Gleich unhaltbar sind alle anderen Einwendungen Ruffinis. Die Unterkommission war aber für die französischen Projekte bereits so voreingenommen, daß jedes andere Projekt keine Berücksichtigung mehr finden konnte. Das ist nun allerdings sehr bedauerlich. Es ist indessen wohl möglich, daß der Bölferbund seine Sefte über dies Thema einmal revidiert, wenn sich die Unbrauchbarkeit seines Projektes ergibt.

Vielleicht hat aber das System Köthlisberger inzwischen in den Staaten, in denen eine Lösung am dringendsten ist, seine Berwirkslichung erfahren, und es kann dann — mit oder ohne Völkerbund — eine internationale Lösung versucht werden. Das ist sowohl im Intersesse der Entdecker als auch dem der Allgemeinheit und der Industrie zu hoffen.

Von der Fremdwörterei in der deutschen Schweiz.

Bon Otto Müller, Langenthal.

Gegen die Fremdwörter in der deutschen Sprache und zu ihrer Verteidigung ist schon so viel geredet und geschrieben worden, daß man meinen könnte, es sei des Guten genug. Allein dies ist eine der Fragen — ähnlich der Todesstrase —, worüber man nicht genug denken, reden und schreiben kann. Wem die Liebe zur deutschen Muttersprache angeboren oder wem sie in den Jahren der besten Entwicklung durch einen warmfühlenden Lehrer geweckt und gestählt worden ist, der kann doch wohl nicht durch sein Leben gehen, ohne sich einmal mit der Fremdswörtersrage ernsthaft und gründlich außeinanderzusehen. Wer kein Gestühl für die Reinhaltung seines sprachlichen Ausdrucks zeigt, an dessen Sprachsinn darf überhaupt gezweiselt werden.

Der übliche, täglich gehörte Kampf geht um die Frage, ob bestimmte Fremdwörter übersetzen oder nicht. Namentlich die Bersteidiger der Fremdwörter meinen gewöhnlich, es handle sich darum. Dieser Streit aber wird nie entschieden werden. Der Sprachreiniger wird immer Verdeutschungen bringen, die er sogar für treffender hält als das Fremdwort selbst, der Fremdwortverteidiger aber wird immer sinden, der Sinn des Fremdworts sei damit nicht genau wiedergegeben,